

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, A-7100 Neusiedl am See

Neusiedl am See, am 22.10.2025

Sachb.: Mag. Bianca Riba Tel.: 057 600-4246

Fax: 057 600 4296

E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: ND-BA-107-447/737-10

eAkt: BAA McArthur/Glen Parndorf Gesellschaft m.b.H., Parndorf

Kundmachung

Betreff: Änderung einer Betriebsanlage - Umbau der Unit 1-7 (NIKE)

Anlageninhaber: NIKE Retail B.V. (FBNr. 174118g), Niederlande, NL-1213 Hilversum

Anlage: Designer Outlet Parndorf

Standort: KG Parndorf, GstNr.: 2385/29, 2385/32, 2385/36, 2385/38 und 2385/67;

Designer Outlet Straße 1

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Änderung der oben angeführten Anlage in der KG Parndorf, GstNr.: 2385/29, 2385/32, 2385/36, 2385/38 und 2385/67; Designer Outlet Straße 1

am: 10.11.2025, um: ca. 13:00 Uhr

Ort: Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See (Sitzungssaal)

Verhandlungsleiterin: Mag. Bianca Riba

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Ergeht an:

den **Bürgermeister** von Parndorf p.A. Gemeindeamt mit dem Auftrage, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.

Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Ergeht an:

- 1. NIKE Retail B.V., Niederlande, NL-1213 Hilversum, per E-Mail
- 2. BEX-Architektur ZT GmbH, Neubaugsse 18/2/1, 1070, per E-Mail
- 3. McArthurGlen Management GmbH, z.H. Herrn Pjrek, per E-Mail
- 4. das Amt d. Bgld Landesregierung, Abt. 4 Anlagentechnik, 7000 Eisenstadt, Ruster Straße 135 (Ing. Schrett, inkl. Parie B)
- 5. das Landesfeuerwehrkommando f. d. Bgld Brandverhütungsstelle, 7000 Eisenstadt, Leithabergstraße 41 (Ing. Mittnecker, inkl. Parie C)
- 6. das Arbeitsinspektorat für das Burgenland, 7000 Eisenstadt, Franz Schubert Platz 2, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters; unter Anschluss Parie D
- 7. das Amt d. Bgld Landesregierung, LAD Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau: Mag. Bianca Riba



BH Neusiedl am See • A-7100 Neusiedl am See • Eisenstädter Straße 1a telefon +43 57 600 4299 • fax +43 57 600 4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at www.burgenland.at • Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz